

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 10 (1918)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Aus schweizerischen Verbänden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

einen Lohnzuschlag von 25 % zu entrichten. Diese Bestimmung entspricht dem Art. 27 des neuen Fabrikgesetzes.

Mit Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 1917 wurde in Ausführung des Art. 84 des neuen Fabrikgesetzes eine Erweiterung der Fabrikinspektorate vorgenommen, indem statt der bisherigen drei nun vier Kreise mit Sitz in Lausanne, Aarau, Zürich und St. Gallen geschaffen wurden. Dadurch wurde die Möglichkeit geboten, eine wirksamere Kontrolle über die einzelnen Betriebe auszuüben, und obwohl auch diese Neueinteilung lange nicht an das heranreicht, was nötig wäre, so bedeutet sie doch eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem alten Zustand.

Auf Drängen des eidgenössischen Werkstättenpersonals wurden mit Wirksamkeit auf 1. April 1917 die Artikel 36 bis 39 in Kraft erklärt, die Vorschriften enthalten über Wesen und Zusammensetzung der eidgenössischen Werkstättenkommissionen.

Nachdem so der Grundsatz der paritätischen Beschwerdekommisionen für die Betriebe der Eidgenossenschaft anerkannt war, lag nichts näher als seine Uebertragung auch auf die Privatindustrie. Allein vorgängig dieser Bestimmung trat im November 1917 durch Bundesratsbeschluss eine wichtige Verordnung in Kraft, die gegenüber dem bestehenden Zustand wesentliche Verbesserungen herbeiführte.

Sie betraf vorab die Einführung des Zehnstundentages, der in den Art. 40 und 41 des neuen Gesetzes festgelegt ist, ferner die Bestimmungen betreffend Pausen etc., die die Artikel 42 bis 44 umfassen. Durch eine Reihe weiterer Bestimmungen wurden die Bewilligungen für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit geregelt, und zwar wegen der herrschenden Kohlennot in zum Teil einschränkender Weise. Neu war dann die Bestimmung, die dem Volkswirtschaftsdepartement das Recht gibt, weitergehende Ueberzeitbewilligungen, eventuelle Einführung des zweischichtigen Tagesbetriebes zu gewähren, wenn es die Verteidigung und Versorgung des Landes erheischt. Sodann wurde der Grundsatz des 25prozentigen Lohnzuschlages wiederholt (Art. 27).

Mit Beschluss vom 1. Februar 1918 werden nun endlich auch die Artikel 30 bis 35 mit Wirkung vom 1. April an in Kraft erklärt. Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über die Einführung von kantonalen Einigungsstellen und sind für die Arbeiterschaft sehr wertvoll. In seinem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen bemerkt das Volkswirtschaftsdepartement, es hätten sich die Verhältnisse zwischen Betriebsinhabern und ihren Angestellten und Arbeitern in mancher Hinsicht schwieriger gestaltet, und es stehe zu befürchten, dass sie sich noch mehr zuspitzen werden. «Um unheilvolle Folgen kommender Konflikte nach Möglichkeit abzuwenden, müssen ohne Verzug Massnahmen getroffen werden. Das Fabrikgesetz von 1914 bietet die zweckdienliche Grundlage, sind doch Bestimmungen über die Einigungsstellen darin aufgenommen worden, um im Interesse sowohl der Allgemeinheit als der wirtschaftlichen Parteien auf die Gegensätze in Arbeiterfragen versöhnend einzuwirken. Jene Bestimmungen vermögen dem gegenwärtigen Bedürfnis zu genügen, und ihre Anwendung muss daher dem Erlasse ausserordentlicher Vorschriften vorgezogen werden; um so mehr, als dadurch ein Rechtszustand geschaffen wird, der auch in Friedenszeit fortdauert.»

Die Kantonsregierungen sind eingeladen, bis spätestens 10. März die Vorlagen betreffend Organisation der Einigungsstellen dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen. Bei der Wichtigkeit dieser Institutionen in Konfliktfällen ist es klar, dass die Arbeiterschaft ein eminentes Interesse an der Zusammensetzung der

Einigungsstellen hat. Sie werden ihren Zweck nur erreichen, wenn wirklich aufrechte Männer da sind, bei denen nicht die Ehrfurcht vor dem Unternehmer die unparteiische Stellungnahme trübt. Auf alle Fälle wird die Arbeiterschaft hier auf ihrem Posten stehen müssen.

Wie schwer übrigens den Herren Unternehmern dieser Eingriff in ihre hausherrlichen Rechte auf dem Magen liegt, beweisen die Auslassungen der «Arbeiter-Zeitung». Die Leuten begreifen nicht, warum jetzt auf einmal dieser «Einigungsrummel», wie sie die bundesrätliche Verordnung so schön taufen, losgehen müsse, nachdem es 42 Monate «ohne» gegangen sei. «Die Kantone haben heute eigentlich anderes und wichtigeres zu tun, als solche Debattierklubs einzurichten.» Und schliesslich meint das gelehrte Haus, gegenüber all den dringlichen Fragen der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung sei es «wirklich herzlich belanglos, ob in einer Munitionsfabrik oder Seidenfärberei wegen Lohnfragen oder Verkürzung der Arbeitszeit ein bisschen gestreikt werde oder nicht.»

Na, na, gar so belanglos wird es für die Herrschaften wohl nicht sein, ob ihr Profit aufhört oder ob er weiter fliesst. Aber eben, er könnte manchmal ein wenig geschmälert werden durch einen Schiedsspruch, dem sich die hochanständigen Herren Unternehmer der öffentlichen Meinung zuliebe unterwerfen müssten, und deshalb der ganze Aufwand gegen die gewiss nicht übereilte Errichtung der Einigungsstellen.

Wenn es nun auch noch nicht gelungen ist, das ganze Gesetz in seinem vollen Wortlaut in Wirksamkeit zu setzen, so muss doch bei einer Uebersicht aller jetzt geltenden Bestimmungen gesagt werden, dass gerade die wichtigsten Teile bereits in Kraft erklärt wurden.



## Aus schweizerischen Verbänden.

### Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Für das Personal der grössten Konsumgenossenschaft der Schweiz, des A. C. V. Basel, der gegen 1000 Personen beschäftigt, wurde ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen, der wesentliche Verbesserungen mit sich bringt. Die Arbeitszeit wurde für verschiedene Personalkategorien um drei bis sechs Stunden verkürzt und beträgt 50 bis 54 Stunden pro Woche. Die Löhne wurden um 15 bis 18 Franken pro 14 Tage erhöht; ausserdem erhalten alle Angestellten bis zu 5000 Franken Gehalt eine Kinderzulage von 30 Franken pro Kind und Jahr, und zwar maximal für vier Kinder. Die Gehaltsstufen wurden von fünf auf drei herabgesetzt und die jährlichen Verbesserungen entsprechend erhöht. Für die provisorisch und aushilfsweise Angestellten wurden sehr günstige Spezialabmachungen getroffen.

Ein Bericht des Genfer Sekretariates zeigt einen erfreulichen Aufschwung der Bewegung in der welchen Schweiz. Die Zahl der Mitglieder ist im Verlaufe des Jahres 1917 von 756 auf 913 gestiegen; auch die Beitragszahlung hat sich entsprechend erhöht (1916 Fr. 9404.—, 1917 Fr. 10,820.—). In fast allen Berufsbranchen wurden Lohnbewegungen durchgeführt, die gute Erfolge zeigten. In verschiedenen Fällen konnten die Löhne erhöht oder Teuerungszulagen erreicht werden. Die Ladenangestellten, die einen Tarifvertrag anstrebten, konnten ihr Ziel dank der zweideutigen Stellungnahme der Regierung, die die Unternehmer schützt, nicht erreichen; doch spricht der Bericht die Zuversicht aus, dass der gewünschte Erfolg doch noch erreicht werde. Auch die Zeitungsträger befinden sich im Konflikt mit den Zeitungsverlagen, da man ihnen ihre Verkaufsprovision herabsetzte.

**Holzarbeiter.** Der Zentralvorstand beruft die Delegiertenversammlung auf den 18. bis 20. Mai (Pfingsten) nach Bern ein.

An der Abstimmung über den *Generalstreik*, die der Zentralvorstand veranlasste, beteiligten sich 35 Sektionen. Zur Abstimmung kam die Frage, ob sich die Mitglieder an einem eventuellen Generalstreik beteiligen würden, auch wenn keine Streikunterstützung ausbezahlt wird. 1736 Mitglieder stimmten mit Ja, bloss 21 mit Nein. Ein Zeichen der Zeit!

**Metall- und Uhrenarbeiter-Verband.** Nachdem bereits im Frühjahr 1916 von verschiedenen Sektionen die Anregung gemacht worden war, für die ganze Maschinenindustrie eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen, gelang es endlich, nach langwierigen Verhandlungen mit dem Maschinenindustriellen-Verband, eine Vereinbarung auf Grundlage der 54stundenwoche zu treffen. Da die Industriellen bis jetzt hartnäckig an der 57stundenwoche festhielten, kann das Resultat als ein wesentlicher Erfolg gebucht werden. Selbstverständlich tritt für die Verkürzung Lohnausgleich ein, doch ist zu bemerken, dass die Vereinbarung nicht etwa bindend für alle Unternehmer ist, sondern erst gewissermassen eine Erlaubnis des Unternehmerverbandes darstellt, auf 54 Stunden pro Woche (effektive Arbeitszeit, eventuelle Pausen werden hinzugerechnet) herunterzugehen. Es wird nun Sache der einzelnen Sektionen sein, auf ihrem Platze die nötigen Bewegungen durchzuführen. Die Vereinbarung tritt auf 1. April in Kraft.

Die *Pierristen* verlangten eine 20 %-Lohnerhöhung, die ihnen indessen nicht gewährt wurde. Erst auf die eingereichte Kollektivkündigung hin erklärten sich die Unternehmer bereit, rückwirkend auf 1. Januar eine Teuerungszulage von 15 % zu bewilligen. Der Konflikt konnte auf dieser Grundlage erledigt werden.

**Stein- und Tonarbeiter-Verband.** Der Kassabericht pro 1917 verzeichnet bei einer Gesamteinnahme von Fr. 9749.45 (wovon Fr. 9555.30 an Beiträgen) und Fr. 8502.13 Ausgaben einen Ueberschuss von Franken 1247.—. Der Bericht konstatiert, dass dies der erste befriedigende Jahresabschluss seit Kriegsabschluss sei. Die Zahl der vollversteuerten Mitglieder beträgt 547, wobei aber nicht zu übersehen ist, dass gegen Ende des Jahres sehr viele Neueintritte erfolgten. Der Mitgliederbestand am Jahresende war 1048. Gegenüber den fast 10,000 in der Stein- und Tonindustrie beschäftigten Arbeitern ist diese Zahl freilich klein genug, und es harret noch eine grosse Agitationsarbeit ihrer Erledigung.

Im Verlaufe des Januar konnte in der Zementfabrik Wildegg-Arrenstein für zirka 120 Arbeiter eine Lohnerhöhung von 10 bis 15 Prozent erreicht werden; in Zofingen wurde der Lohn für Steinhauer auf Fr. 1.15 festgesetzt. Eine Reihe anderer Bewegungen ist noch im Gang.

An der Urabstimmung über die Einführung einer Unfallzuschusskasse beteiligten sich 13 Sektionen, die mit 204 gegen 7 Stimmen für Einführung waren. Doch haben 13 Sektionen gar nicht gestimmt, eine gegen die Einführung protestiert. In Anbetracht dieses Resultates beschliesst der Zentralvorstand, vorläufig zuzuwarten. — Der *Verbandskongress* findet am 19. und 20. Mai in Aarau statt.

**Textilarbeiter, Fabrikarbeiter.** Wegen Lohndifferenzen kam es zu einem spontanen Streik in der Stickerie Feldmühle Rorschach, an dem sich 400 Arbeiter beteiligten. Die bezahlten «Löhne» müssen für die heutige Zeit als haarsträubend bezeichnet werden; die Stundenansätze differieren zwischen 20 und 40 Rp. für verschiedene Hilfsarbeiterkategorien; Automatsticker kommen bis auf 5 Franken pro Tag. Dazu werden 10 Prozent Teuerungszulage bezahlt. Trotz diesen erbärm-

lichen Verhältnissen war es bis heute nicht möglich, die Arbeiterschaft zu organisieren; von den über 800 Arbeitern gehörte kaum ein Dutzend dem Verband an. Während des Streiks schlossen sich gegen 300 Arbeiter der Organisation an; die Firma stellte sich indessen auf ihren bekannten Protzenstandpunkt und war zu gar keinen Verhandlungen zu bewegen. Nach vier Tagen wurde der Streik abgebrochen. Die Schlappe sollte wohl den Arbeitern die Augen öffnen!

In der Tuchfabrik *Schild* in Bern kam es am 14. Februar zum Streik infolge Differenzen der Arbeiterschaft mit einem Meister, die des öftern zu Entlassungen von Arbeitern führten. Die Arbeiterschaft forderte die Wiedereinstellung ihrer Vertrauensleute und die Entlassung des Meisters, der die Kündigungen veranlasst hatte. Alle Verhandlungen vor dem Einigungsamt scheiterten infolge des protzigen Herrn-im-Hause-Standpunktes des Fabrikhabers.

**Typographenbund.** Als starkes Buch von 238 Seiten ist soeben der Verhandlungsbericht über die Beratungen der Berufsordnung für das schweizerische Buchdruckgewerbe in der deutschen, italienischen und romanischen Schweiz erschienen. Eine Unmasse von Arbeit liegt in diesen Beratungen des Berufsausschusses, die vom 6. bis 16. August und vom 4. bis 8. Oktober in Luzern für die deutsche Schweiz, vom 7. bis 9. Dezember in Lugano für den Tessin und am 10. November 1917 in Lausanne für die romanische Schweiz abgehalten wurden. Es gelang, eine einheitliche Berufsordnung für die ganze Schweiz einzuführen, die in 233 Artikeln ein Gesetzbuch darstellt, welches das gegenseitige Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer in erschöpfender Weise regelt. Als *Hauptpunkte* standen im Vordergrund der Diskussion die Tariffdauer, die Arbeitszeit, Klasseneinteilung der Druckorte, der Mindestlohn, der Staffeltarif und eine allgemeine Lohnerhöhung. Die *Dauer* des Vertrages wurde auf fünf Jahre, also bis 31. Dezember 1922, festgesetzt; der Typographenbund hatte ursprünglich drei Jahre beantragt. Die tägliche *Arbeitszeit* wurde entgegen einem Antrag des Typographenbundes, der die 8½stündige Arbeitszeit forderte, auf 9 Stunden belassen, wobei an Vorabenden von Feiertagen 8 und an Samstagen 7 Stunden gearbeitet wird. Hinsichtlich der Einteilung der Druckorte wurden verschiedene Verbesserungen erzielt, dagegen der Antrags des Typographenbundes auf Einführung einer neuen Klasse E für die Orte Bern, Bümpliz, Ostermündigen und Zürich abgelehnt. Der *Staffeltarif*, den die Unternehmer einführen wollten, wurde nicht akzeptiert, die *Minimallöhne*, die bisher 36 bis 48 Franken pro Woche betragen, wurden auf 42 bis 54 Franken, je nach den Teuerungsverhältnissen der einzelnen Orte, festgesetzt. Gleichzeitig wird allen Gehilfen eine wöchentliche Lohnzulage von 6 Franken gewährt und die bisherigen Ansätze für Teuerungszulagen (pro Monat 8 bis 16 Franken für Ledige, 12 bis 25 Franken für Verheiratete) ausbezahlt.

**Zahntechniker.** Das neueste Glied des Gewerkschaftsbundes ist die *Schweizerische Zahntechnische Gesellschaft* mit etwa 240 Mitgliedern. Es freut uns, dass auch in diesen Kreisen sich das erwachende Klassenbewusstsein bemerkbar macht. Wir begrüssen den neuen Kämpfer in unsern Reihen.

**Zimmerleute.** Der Zentralvorstand unterbreitet den Mitgliedern das Statut einer *Ergänzungs-Unfallversicherungskasse* zur Urabstimmung. Es sind vier Klassen vorgesehen, die Beiträge sind auf 25 bis 40 Cts. pro Woche, die Entschädigungen auf Fr. 5.— bis Fr. 6.50 für die beiden ersten Unfalltage, für die folgenden auf Fr. 1.40 bis Fr. 2.— festgesetzt. Die zulässige kleinste Mitgliederzahl der freiwilligen Kasse beträgt 600.

**Von den Eisenbahnern.** Nach langwierigen Verhandlungen ist es nun gelungen, eine befriedigende Lösung in der Frage der Teuerungszulagen zu finden. Den *Bundesbahnern* wurden für das Jahr 1918 folgende Kriegsteuerungszulagen bewilligt: a) eine Grundzulage von 15 % des bezogenen Gehaltes oder Lohnes, Minimum Fr. 450.—, Maximum Fr. 1200.—; b) eine Familienzulage für Verheiratete von Fr. 100.— bis 250.—; c) eine Kinderzulage von Fr. 100.— pro Kind und Jahr.

Bei den *Rhätischen Bahnen* hat der Verwaltungsrat folgende Teuerungszulagen beschlossen: für Verheiratete mit Gehalt bis zu Fr. 2500.—: Fr. 700.—; bis Fr. 3000.—: Fr. 675.— usf. für je 500 Franken Gehalt eine Degression von 25 Franken, sodann eine Kinderzulage von 6 Franken pro Monat. Die Ledigen erhalten die Hälfte der Zulagen für Verheiratete.

Das Personal ist von diesem mangelnden Entgegenkommen des Verwaltungsrates enttäuscht und gewillt, bis zum äussersten an seinen ursprünglichen Postulaten festzuhalten, die namentlich eine Erhöhung der Zulagen für Ledige vorsahen.

**Gewerkschaftskartell in Glarus.** Die Gewerkschaftsvertreter im Lande des heiligen Fridolin fanden sich Sonntag den 17. Februar zur Errichtung eines kantonalen Gewerkschaftskartells zusammen.

Der vorliegende Statutenentwurf wurde mit wenigen Abänderungen genehmigt; die Ausführungen des Vertreters des Gewerkschaftsbundes, des Genossen Dürr, über die Aufgaben des Gewerkschaftskartells und über den Stand der Zivil- und Hilfsdienstangelegenheit wurden beifällig aufgenommen.

Die Glarner hoffen, dass es ihnen in absehbarer Zeit möglich sein werde, ein eigenes Arbeitersekretariat zu errichten.



## Schweizerische Volksfürsorge. Volksversicherung auf Gegenseitigkeit.

Am 9. Dezember 1917 fand in Olten die konstituierende Generalversammlung der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, statt.

Die Statuten wurden festgestellt. Auf Verlangen des Handelsregisterführers und in Anwendung von § 35 der Statuten hat der Verwaltungsrat nachträglich § 19, lit. b, folgende Fassung gegeben: «wenn mindestens 200 Mitglieder es verlangen, vorbehaltlich Art. 706, O.-R.».

Die Statuten wurden inzwischen gedruckt und werden denjenigen Personen, welche seinerzeit den Beitritt erklärt haben, zugestellt. Alle Personen und Organisationen, welche sich für die Statuten interessieren, können dieselben durch das Bureau der Schweiz. Volksfürsorge in Basel, Thiersteinerallee 14, beziehen.

Gemäss den Statuten besteht der Verwaltungsrat aus mindestens 15 Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden vom Aufsichtsrat des V. S. K. und die weiteren zehn Mitglieder von der Generalversammlung ernannt. Der Aufsichtsrat des V. S. K. ernannte als Mitglieder des Verwaltungsrates:

1. Dr. R. Kündig, Advokat und Notar, Basel;
2. B. Jäggi, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K., Basel;
3. Dr. A. Bohren, Privatdozent, Bern;
4. Ch.-U. Perret, Instituteur, Neuchâtel;
5. Johannes Huber, Advokat, Rorschach.

Die Generalversammlung wählte als weitere zehn Mitglieder des Verwaltungsrates:

6. Dr. M. Bobbià, Kantonstierarzt, Bellinzona;
7. Hans Denzler, Kaufmann, Baden;

8. Joseph Dubach, Lehrer, Luzern;
9. Karl Dürr, Sekretär des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, Bern;
10. J. Fröhlich, Versicherungsbeamter, Winterthur;
11. Ernst Jaton, Postbeamter, Lausanne;
12. Dr. Rud. Niederhauser, Verwalter des A. C. V., Basel;
13. J. Schlumpf, Sekretär des Schweizerischen Typographenbundes, Bern;
14. Fr. Tschamper, Beamter, Bern;
15. Max Wilhelm, Gewerkschaftssekretär, Zürich.

Als Revisoren (Kontrollstelle) bezeichnete die Generalversammlung:

1. Treuhandabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel;
2. Dr. P. Nabholz, Versicherungsbeamter, Luzern;
3. Fritz Hoffmann, Lehrer, Neuchâtel.

Als Ersatzmänner der Revisoren ernannte die Generalversammlung:

1. Paul Hitz, Buchhalter, Vogelsang (Aargau);
2. Max Klunge, Verwalter der Société coopérative de consommation, Lausanne.

Nach den Bestimmungen der Statuten hat sich der Verwaltungsrat selbst zu konstituieren. Er bezeichnete: als Präsidenten: Dr. Rud. Kündig, Basel; als Vizepräsidenten: Ch.-U. Perret, Neuchâtel; J. Schlumpf, Bern; als Sekretär: Dr. Rud. Niederhauser, Basel.

Als Delegierte des Verwaltungsrates wurden gewählt: für das Versicherungstechnische: Dr. A. Bohren, Bern; für das Kommerzielle: B. Jäggi, Basel.

Als Geschäftsdomizil der Genossenschaft wurde bezeichnet: Thiersteinerallee 14, Basel.

Die Telegrammadresse ist: «Propopulo».

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die vom Verwaltungsrate bezeichneten Personen je zu zweien. Die Unterschriftsberechtigung wurde erteilt an: Dr. Rud. Kündig, Dr. Rud. Niederhauser, Dr. A. Bohren und B. Jäggi.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im «Schweiz. Handelsamtsblatt» und in den ferner vom Verwaltungsrate bezeichneten Organen: «Schweiz. Konsum-Verein», Basel; «Genossenschaftliches Volksblatt», Basel; «La Coopération», Basel; «La Coopération», Basel; «Warenbericht, Revue du marché» des V. S. K., Basel; «Gewerkschaftliche Rundschau», Bern; «La Revue syndicale», Bern.

Der V. S. K. hat das in Aussicht gestellte Garantiekapital von Fr. 250.000.— der Volksfürsorge überwiesen. Ueberdies hat die Verwaltungskommission des V. S. K. beschlossen, die Verwaltungskosten der Volksfürsorge bis zu deren Inbetriebsetzung auf Rechnung des V. S. K. zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat beschäftigte sich mit der Abfassung des Konzessionsbegehrens an den schweizerischen Bundesrat, der Aufstellung der Tarife und mit verschiedenen weitem organisatorischen Fragen. Das Konzessionsbegehren wurde definitiv festgestellt und dem schweizerischen Bundesrate zur Behandlung eingereicht.

Bis das Konzessionsbegehren vom schweizerischen Bundesrate definitiv erledigt ist, dürften einige Monate verstreichen. Der Verwaltungsrat hofft jedoch, dass auf den 1. Dezember 1918 die Inbetriebsetzung der Schweizerischen Volksfürsorge erfolgen könne.



## Genossenschaftsbewegung.

Die Jahresrechnung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine pro 1917 zeigt einen Ueberschuss von Fr. 736.219.—. Die Verwaltungskommission schlägt vor, für Abschreibungen Fr. 133.656.— und für Zuteilungen